

CHRISTOPH SCHMETTERER, Wien

# Die letztwilligen Verfügungen Kaiser Franz Josephs

## Einleitung

Als Kaiser Franz Joseph am 21. November 1916 starb, waren seine letztwilligen Verfügungen in vier Dokumenten niedergelegt: der Fideikommiss-Errichtungsurkunde vom 6. Februar 1901, dem Testament vom 6. Februar 1901 und zwei Kodizillen vom 16. November 1913 und vom 29. Juni 1916.<sup>1</sup>

Im Folgenden werden diese vier Dokumente ediert und kommentiert und durch eine Darstellung des Verlassenschaftsverfahrens nach dem Kaiser ergänzt.

---

<sup>1</sup> Die letztwilligen Verfügungen befinden sich in HHStA, Familienurkunden Nr. 2837 (Fideikommiss-Errichtungsurkunde), Nr. 2838 (Testament von 1901), Nr. 2987 (Kodizill von 1913) und Nr. 3003 (Kodizill von 1916). Akten zur Entstehung der letztwilligen Verfügungen befinden sich in HHStA, GDPFF, Reservatakten, Kart. 4 und 7; Die Akten zum Verlassenschaftsverfahren nach dem Kaiser befinden sich in HHStA, OMaA, Kart. 510–515; HHStA, GDPFF, Sonderreihe, Kart. 91–92; HHStA, OMaA, Nachlass Teltcher, Kart. 8. Kurze Passagen des Testaments sind im Faksimile abgedruckt bei MARKUS, Kaiser 159 – 161. In den Biographien Franz Josephs (BELLER, Francis Joseph; BLED, Francois Joseph; CONTE CORTI, Alter Kaiser; DRIMMEL, Franz Joseph; PALMER, Francis Joseph; REDLICH, Franz Joseph; TSCHUPPIK, Franz Joseph; VAN DER KISTE, Francis Joseph) werden zwar durchwegs die letzten Stunden des Kaisers mehr oder weniger ausführlich behandelt; sein Testament wird aber nicht erwähnt. Zwei Biographien (HERRE, Franz Joseph 467–468; DICKINGER 191) zitieren zwar den „Totenschau-Befund“, behandeln Testament und Verlassenschaftsverfahren aber auch nicht.

## Die Familienfideikommiss- Errichtungsurkunde vom 6. Februar 1901

### Text

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Österreich, Großherzog von Krakau, Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, der Bukowina, von Ober- und Nieder-Schlesien, Grossfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol etc. etc. haben in der Erwägung, dass die dem Herrscher Unserer Reiche aus dem Staatshaushalte als Civilliste zufließenden Mittel nicht hinreichen, um den an denselben gestellten Anforderungen unter allen Umständen zu entsprechen und in der Absicht, dem Träger der Krone zur Erleichterung der ihm als Monarch [1<sup>v</sup>] und als Oberhaupt des Erzhauses Habsburg-Lothringen vielseitig erwachsenden materiellen Lasten eine bleibende Einnahme zu sichern, und dadurch zur Erleichterung des Glanzes und Ansehens Unseres Hauses beizutragen, Uns bewogen gefunden und demgemäß beschlossen aus Unserem Privatfonde eine Vermögensmasse von rund Sechzig Millionen Kronen, bestehend aus den Uns nach Unserem in Gott ruhenden Herrn Oheim, Weiland Seiner Majestät Kaiser Ferdinand dem Ersten, erblich zugefallenen böhmischen Gütern,

dann aus anderweitigen Liegenschaften, Werthpapieren, Baarkapitalien und Forderungen zu einem mit Unserem Ableben in Wirksamkeit tretenden Familien-Fideicommiss Unseres Namens zu widmen.

Wir verfügen und bestimmen daher, Kraft der Uns durch das Familienstatut Unseres [3<sup>r</sup>] Hauses vom 3. Feber 1839 eingeräumten Machtvollkommenheit unter Zustimmung der großjährigen männlichen Mitglieder des Erzhauses hiemit, wie folgt:

I. Die nachbezeichneten, ein Uns frei eigenthümlich gehöriges Vermögen bildenden Objecte, welche im Gemäßheit Unseres, in der Anlage ./.. abschriftlich angeschlossenen Handschreibens vom 2. März 1889 insgesamt bei der Generaldirection Unserer Fonde in der „Ersten Abtheilung“ schon derzeit abgesondert geführt und verrechnet werden, nämlich:

1. an Immobilien

- a. die sogenannten Toscanischen oder Pfalzbairischen Güter [3<sup>v</sup>] in Böhmen  
Reichstadt mit Politz  
Ploschkowitz  
Swalenovcs mit Kolec  
Bustehrad  
Tachlowitz  
Kácow und  
Kronparitschen;
- b. das früher gräflich Hohenems'sche Fideicommiss, nunmehr Allodialgut Bistran;
- c. die vereinigten Besitzungen in Eisenerz und Radmer;
- d. der Gesamtbesitz an Realien und Thermalquellen in Wildbad-Gastein;
- e. die Jagdhäuser in Mürzsteg, Neuberg und Langbathsee,

alle diese Liegenschaften sammt den zu [4<sup>r</sup>] denselben wirtschaftlich zugehörigen Rusticalrealitäten und Grundparzellen, sowie dem lebenden und todten fundus instructus und den gesammten auf denselben als Inven-

tar befindlichen Einrichtungsgegenständen und Fahrnissen jeder Art;

2. an beweglichem Vermögen

Die Werthpapiere, Baarschaften und Activforderungen der „Ersten Abtheilung“ Unseres Privatfondes nach jener Aufstellung, welche von der Generaldirection Unserer Fonde für den Unserem Todesjahr unmittelbar vorangehenden ein und dreissigsten December erstattet worden sein wird,

werden hiemit für immerwährende Zeiten zu einem Familien-Fideicommiss [4<sup>v</sup>] des Erzhauses Habsburg-Lothringen gewidmet und bestimmt und als ein unveräußerliches Privatgut Unserer Familie erklärt.

II. Der Besitz und der Genuss dieses Fideicommisses wird in Unserem Hause nach dem Rechte der Primogenitur im Mannesstamme, sonach mit der Maßgabe erblich sein, dass die Nachfolge immer dem Erstgeborenen aus der älteren Linie zukommen soll.

III. Eine Abweichung von dieser Successions-Ordnung wird zur Anwendung kommen, wenn der Träger der österreichischen Kaiserkrone aus besonderen Gründen [5<sup>r</sup>] nicht der nach der Primogenitur-Erbfolge berufene, sondern ein späterer Agnat sein sollte, und wird in solchem Fall ausnahmsweise und nur bis zur Rückkehr der Krone an den nach der pragmatischen Sanction Kaiser Karl des Sechsten vom 19. April 1713 berechtigten Stammhalter des Erzhauses, der Besitz und Genuß des Fideicommisses dem damals regierenden Monarchen zukommen.

IV. Wenn im Laufe der Begebenheiten und der geschichtlichen Entwicklung die Regierungsform der österreichisch-ungarischen Monarchie eine Änderung erfahren und, was Gott verhüten möge, die Krone nicht bei Unserem [5<sup>v</sup>] Hause bleiben sollte, so werden für die Succession in das hier begründete Fideicommiss lediglich die privatrechtlichen Grundsätze zur Anwendung kommen, wie dieselben durch das allgemeine

bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 derzeit in Kraft bestehen.

V. Zur Succession in das Fideicommiss ist nur die ehelich geborene, ebenbürtige Nachkommenschaft berufen.

VI. Bei Erlöschen des Mannesstammes Unseres Hauses übergeht der Besitz des Fideicommisses nach der in der pragmatischen Sanction festgestellten Erbfolgeordnung auf die weiblichen Linien des [6<sup>v</sup>] Habsburg-Lothringen'schen Stammes und in dieser auf die sich im Mannesstamme neu eröffnenden Linien, derart, dass ein männlicher Descendent Unseres Hauses stets weibliche Abstammlinge, auch wenn sie einer älteren, sonach vorzüglicheren Linie entstammen sollten, von dem Besitze des Fideicommisses ausschließen wird.

Jedoch wird eine Frau, wenn sie das Fideicommiss erworben haben wird, lebenslänglich im Besitze desselben verbleiben, obwohl nach solchem Erwerbe ein zur Nachfolge berechtigter, männlicher Sprosse zur Welt gekommen sein sollte.

VII. Im Falle, dass in sämtlichen, [6<sup>v</sup>] sowohl männlichen, als auch weiblichen Linien Unseres Hauses in den sich aus demselben im Laufe der Zeit durch die Töchter entwickelnden successionsberechtigten Familien ein zur Nachfolge geeigneter Abstammling weder vorzufinden, noch zu erwarten wäre, wird dem letzten Besitzer des Fideicommisses über dasselbe das freie Dispositionsrecht, als wie über ein unbeschränktes Allodialvermögen zustehen.

VIII. Das Fideicommissband wird auf die in Artikel I genannten Herrschaften, Güter und sonstigen Liegenschaften erst nach Unserem Ableben landtäflich und grundbücherlich einzutragen [7<sup>r</sup>] sein und hat zu jenem Zeitpunkte auch die volle Fideicommiss-Inventur errichtet zu werden.

Wir behalten Uns aber das Recht vor, bezüglich der Gutsbestände der zum Fideicommiss gewidmeten Liegenschaften durch Veräußerungen

jeder Art zeitlebens vollkommen frei zu verfügen, wogegen die Surrogate der in solchem Falle ausscheidenden Vermögensobjecte, in den an der letzteren Stelle tretenden Geldern, Werthpapieren oder unbeweglichen Besitzungen Unseres in Artikel I berufenen Handschreibens vom 2. März 1889, somit unter Festhaltung der Stabilität der für das Gesamt-Fideicommiss mit rund Sechzig Millionen Kronen [7<sup>v</sup>] festgesetzten Wertgrenze, der „Ersten Abtheilung“ Unseres Privatfondes einzubeziehen sein werde.

IX. Zu Lasten des Fideicommissfondes bestimmen Wir die nachstehenden, aus demselben, beziehungsweise aus seinen Erträgen zu persolvierenden Leistungen

1. Die Zahlung einer Apanage jährlicher Viermalhunderttausend (400.000) Kronen an Unseren Herrn Neffen Erzherzog Otto, kaiserliche und königliche Hoheit, welcher nach Dessen Ableben auf die aus Seiner Ehe mit der Frau Erzherzogin Maria Josepha entsprossenen [8<sup>r</sup>] Descendenz nach den Grundsätzen der Intestaterbfolge des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gleichtheilig übergehen und dann im Stamme genannt Unseren Herrn Neffen bis zur gänzlichen Erlöschung dieser Linie verbleiben wird.

Wenn es aber dem Herrn Erzherzoge Otto oder einem Seiner Descendenten beschieden sein sollte, den österreichischen Kaiserthron zu besteigen, so wird die hier constituirte Annualrente von 400.000 Kronen sofort erlöschen und in die Revenuen des Fideicommisses zurückzufallen haben.

2. Die Zahlung eines Witwengehaltes an die Frau Gemahlin [8<sup>v</sup>] Unseren Herrn Neffen Erzherzogen Franz Ferdinand von Oesterreich-Este, kaiserliche und königliche Hoheit, die Frau Fürstin Sophie Hohenberg, geborene Gräfin Chotek, für den Fall ihres kinderlosen Witwenstandes und für die Dauer desselben, bestehend in den Erträgen eines Capitals von Drei Millionen (3.000.000)

Kronen; für den Fall aber, als im Zeitpunkte des Eintrittes des Witwenstandes der Frau Fürstin Sophie Hohenberg aus deren morgantischen Ehe mit genannt Unserem Herrn Neffen Kinder vorhanden sein sollten, anstelle der letzteren Zuwendung:[9<sup>r</sup>]

Die Zahlung einer als Witwengehalt der Frau Gemahlin des Herrn Erzherzuges Franz-Ferdinand von Österreich-Este, kaiserliche und königliche Hoheit, der Frau Fürstin Sophie Hohenberg, geborene Gräfin Chotek, und als Sustentation der Nachkommenschaft aus deren ehelichen Verbindung mit Unserem Herrn Neffen bestimmten Annualrente, bestehend in den Erträgen eines Capitales von Sechs Millionen (6,000.000) Kronen. Die von diesem Capitale entfallenden Revenuen werden zur Hälfte der Frau Witwe für die Dauer des Witwenstandes, zur Hälfte aber gleichtheilig [9<sup>v</sup>] den Kindern, und nach Wegfall des Witwengehaltes zur Gänze den Letzteren zukommen und sohin der ehelichen Descendenz aus der Ehe des Herrn Erzherzuges Franz Ferdinand von Österreich-Este mit der Frau Fürstin Sophie Hohenberg bis zur gänzlichen Erlöschung dieser Linie Unseres Herrn Neffen verbleiben.

Die Vertheilung der Erträge des zweitgenannten Capitales von 6,000.000 Kronen wird in dieser morgantischen Linie nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über gesetzliche Erbfolge zu erfolgen [10<sup>r</sup>] haben.

Das Capital von Drei Millionen (3,000.000) Kronen, beziehungsweise beim Vorhandensein von Kindern Sechs Millionen (6,000.000) Kronen wird in dem Fideicommissvermögen intern abzuschneiden und bis zur Erlöschung der auf dasselbe gewiesenen Prästationen unverändert als eine für den Dienst der letzteren bestimmte, besondere Masse zu behandeln und zu verwalten, nach Erlöschung der

Annualrente aber mit dem Stammvermögen wieder zu vereinigen sein.

3. Die Begleichung der Darlehensforderung Unseres Familienfondes an den Herrn Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este im betrage von Vier Millionen (4,000.000) Kronen, welche auf [10<sup>v</sup>] Grund der Schuldurkunde Unseres genannten Neffen ddt<sup>o</sup> Konopischt, 6. Juli 1900 zu Recht besteht.

Insofern für die Ordnung und Prästirung der vorangeführten, sei es wiederkehrenden, sei es einmaligen Leistungen bei Unserem Ableben anderweitig vorgesorgt sein sollte, beziehungsweise, wenn und insoweit in letzterem Zeitpunkt die diesen Anordnungen zu Grunde liegenden Angelegenheiten beseitigt wären, verlieren die vorstehenden Anordnungen in dem Maße, als die correspondierenden pecuniären Obliegenheiten vermindert oder ganz beglichen sein werden, ihre Kraft und Giltigkeit.

X. Als Fideicommissbehörde bestimmen Wir [11<sup>r</sup>] Unser Obersthofmarschallamt, rücksichtlich die im Verlaufe der Zeit an dessen Stelle mit der entsprechenden Competenz tretende Behörde.

XI. Fideicommisscurator wird ein großjähriger Agnat Unseres Hauses sein, welchen nach Zustimmung des Nutznießers dieses Fideicommisses die Fideicommissbehörde zu diesem Amte bestellen wird.

XII. Die Verwaltung der zum Fideicommiss vereinigten Liegenschaften sowie der Pecuniärbestandtheile desselben und die Manipulation der im Artikel IX normierten Verbindlichkeiten weisen Wir der Generaldirection Unserer Fonde mit der Verfügung zu, dass diese Verwaltung stets bei derselben oder im Falle einer Änderung der Organisation bei der an Statt der Generaldirection zu schaffenden Centralstelle zu verbleiben haben wird.[11<sup>v</sup>]

XIII. Dieses Fideicommiss-Instrument wird in vier Originalien ausgefertigt, von denen das Eine dann dem Ministerium Unseres Hauses,

das Zweite Unserem Obersthofmarschallamte, das Dritte der Generaldirection Unserer Fonde und das Vierte dem Haus-, Hof- und Staatsarchive zur Verwahrung zu übergeben ist.

Zur Urkund dessen haben Wir und die großjährigen Agnaten Unseres Hauses vorstehende Fideicommiss-Errichtungs-Acte eigenhändig unterzeichnet und haben sie mit Unserem Insignel versehen lassen.

Gegeben zu Wien, am 6. Februar 1901 Unserer Reiche im dreiundfünfzigsten Jahre.

Franz Joseph

1. Erzherzog Franz [12<sup>r</sup>]
2. Erzherzog Otto
3. Erzherzog Ferdinand
4. Erzherzog Ludwig
5. Ferdinand
6. Erzherzog Ferdinand
7. Erzherzog Joseph Ferdinand
8. Erzherzog Peter Ferdinand
9. Erzherzog Heinrich Ferdinand
10. Erzherzog Leopold Salvator
11. Erzherzog Franz Salvator
12. Erzherzog Ludwig Salvator
13. Erzherzog Friedrich
14. Erzherzog Karl Stephan
15. Erzherzog Eugen
16. Erzherzog Joseph
17. Erzherzog Joseph August
18. Erzherzog Rainer

## Kommentar

Der Hintergrund für die Errichtung des Familienfideikommisses war die Tatsache, dass nach dem Selbstmord des Kronprinzen Rudolf am 30. Jänner 1889 höchst wahrscheinlich war, dass die Thronfolge nach Kaiser Franz Joseph und die zivilrechtliche Erbfolge nach ihm nicht Hand in Hand gehen würden. Eine vergleichbare Situation hatte es schon 1848 beim Regierungsantritt Franz Josephs gegeben; Franz Joseph wurde damals zwar Regierungsnachfolger Ferdinands I., das erhebliche Vermögen blieb aber bei

Ferdinand, der Franz Joseph allerdings zu seinem Alleinerben einsetzte. Somit war Franz Joseph bis zum Tod Ferdinands 1875 ein relativ „armer“ Kaiser.<sup>2</sup>

Um zu vermeiden, dass sein eigener Nachfolger dieselben Probleme haben würde, ließ Franz Joseph schon einen Monat nach Rudolfs Tod etwa die Hälfte seines Privatvermögens getrennt verwalten, wobei dieser Teil seines Vermögens an seinen Regierungsnachfolger gehen sollte. In welcher Form dies damals geplant war, lässt sich nicht mehr eindeutig feststellen, da der Text des Testaments, das Franz Joseph Ende Februar 1889 errichtete, nicht bekannt ist.<sup>3</sup> Es scheint aber sehr wahrscheinlich, dass ein entsprechendes Legat an den Regierungsnachfolger vorgesehen war. Am 29. Juni 1900 errichtete Franz Joseph tatsächlich ein Kodizill zu seinem neuen Testament vom 23. Juli 1899, das ein Legat über den getrennt verwalteten Teil seines Privatvermögens von etwa 30 Millionen Gulden<sup>4</sup> an seinen nunmehrigen Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand enthielt.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> HOLLER, Ferdinand 274.

<sup>3</sup> Dass Franz Joseph zu dieser Zeit ein neues Testament, in dem er offenbar auf die geänderte Situation nach Rudolfs Tod reagierte, geht hervor aus dem Brief Franz Josephs an Katharina Schratt, 28. 2. 1889, ediert bei HAMANN, Meine liebe gute Freundin 134–136.

<sup>4</sup> 30 Millionen Gulden entsprechen 60 Millionen Kronen. Es ist interessant, dass der Kaiser selbst im Jahr 1900 noch die alte Guldenwährung verwendete, obwohl schon 1892 die neue Kronenwährung eingeführt worden war. Allerdings durften Gulden und Kronen bis 1900 offiziell nebeneinander verwendet werden. Siehe dazu: G womit die Kronenwährung festgestellt wird, RGBL. 126/1892; Kaiserliche VO, betreffend das wirtschaftliche Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone, die gänzliche Einlösung der Staatsnoten, die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung, die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und die Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden, RGBL. 176/1899.

<sup>5</sup> HHStA, GDPFF, Reservatakten, Kart. 4, Nr. 168.

Wegen der morganatischen Ehe Franz Ferdinands mit Sophie Chotek (später Hohenberg) wurde diese Lösung eines Legates an Franz Ferdinand von Franz Joseph letztlich aber nicht als zufriedenstellend empfunden. Da die Kinder aus dieser unebenbürtigen Ehe keine Mitglieder des Kaiserhauses wurden und somit nicht thronfolgeberechtigt waren,<sup>6</sup> wäre es beim Tod Franz Ferdinands (wenn dieser jemals Kaiser geworden wäre) wieder zu einem Auseinanderfallen von Regierungsnachfolge und zivilrechtlicher Erbfolge gekommen. Schon Anfang 1901 ließ der Kaiser Möglichkeiten für eine Neuregelung ausarbeiten, durch die zwei Dinge sichergestellt werden sollten: Erstens, dass nicht nur sein direkter Nachfolger, sondern auch spätere Träger der Krone diesen Teil seines Vermögens erhalten sollten, und zweitens, dass das Vermögen nicht an Angehörige eines Monarchen fallen konnte, die nicht ebenbürtig sind.<sup>7</sup>

Um diese Ziele zu erreichen, wurden drei Möglichkeiten erörtert:

die Errichtung eines Kodizills zum bestehenden Testament des Kaisers, in dem das Vermögen von etwa 30 Millionen Gulden dem allerhöchsten Familienfonds vermacht werden sollte;

die Errichtung eines neuen Primogenitur Familienfideikommisses nach §§ 618–646 ABGB;

Ein Legat an den Thronfolger wie bisher, allerdings verbunden mit einer fideikommissarischen Substitution nach §§ 608–617 ABGB, die dem Thronfolger vorschreiben sollte, das Vermögen seinerseits dem künftigen Thronfolger weiter zu vererben.

Gewählt wurde schließlich die zweite Lösung. Der offensichtliche Nachteil der dritten Lösung wäre die Vorschrift des § 612 ABGB gewesen, welche die fideikommissarische Substitution bei

beweglichen Sachen auf zwei Nacherben, bei unbeweglichen Sachen sogar auf nur einen Nacherben beschränkt (soweit die Nacherben beim Verfassen der letztwilligen Verfügung nicht schon am Leben sind). Warum aber der zweiten Variante der Vorzug vor der ersten gegeben würde, ist nicht mehr erkennbar.

Schon an der Titulatur wird deutlich, dass es sich bei der Errichtung des Familienfideikommisses um eine wesentlich offiziellere Angelegenheit handelte als beim privaten Testament Franz Josephs. Die Fideikommiss-Urkunde beginnt mit dem mittleren Titel des Kaisers, der im gesamten Dokument den Majestätsplural benutzt, während er in seinem Testament in der ersten Person Singular von sich sprach – allerdings auch dort konsequent großgeschrieben.

Sehr auffällig ist, dass sich die hier gegebene Begründung zur Errichtung des Fideikommisses grundlegend von jener in Punkt 3.) des Testaments unterscheidet. Anders als im Testament ist hier von karitativen Zwecken nicht die Rede. Es wird nur ausgeführt, dass die Mittel aus der Zivilliste nicht ausreichen und dass das Fideikommiss künftigen Monarchen erleichtern sollte, zum Glanz und Ansehen des Herrscherhauses beizutragen. Leider geben die Quellen keinerlei Hinweis darauf, warum die Begründungen für die Errichtung des Fideikommisses in beiden Dokumenten so differieren. Interessant ist jedenfalls, dass sich jene Begründung, der dann große (gebührenrechtliche) Relevanz zukam, im informelleren Dokument, nämlich im Testament, findet.

Zu Art. I: Mit dem Handschreiben vom 2. März 1889, auf das sich Franz Joseph hier bezieht, ordnete er erstmals die gesonderte Verwaltung jener Vermögensbestandteile an, die später das Fideikommiss bilden sollten. Der größere Teil der genannten Güter lag in Böhmen. Für jene Immobilien, die im Gebiet des heutigen Österreich liegen, sollte deren Zuweisung zum Fideikommiss noch bedeutende Folgen haben, die bei der Errichtung nicht absehbar waren.

<sup>6</sup> § 1 des Familienstatuts vom 3. 2. 1839, HHStA, Familienurkunden, dazu auch: SCHMETTERER, Rechtsstellung Kaiserhaus 15, 19.

<sup>7</sup> HHStA, GDPFF, Nr. 168, 1901.

Mit § 5 des Habsburgergesetzes vom 3. April 1919 wurde das bisherige gebundene Vermögen des Herrscherhauses zugunsten der Republik (Deutsch)Österreich enteignet. Das Privatvermögen der Angehörigen des früheren Herrscherhauses blieb hingegen unberührt.<sup>8</sup> Das von Franz Joseph errichtete Fideikommiss war gebundenes Vermögen, sein sonstiges Vermögen hingegen Privatvermögen. Somit ging das zum Fideikommiss gehörige Vermögen in das Eigentum der Republik über, während die Testamentserbinnen Franz Josephs nicht enteignet wurden. Daraus erklärt sich, dass etwa das Jagdhaus Mürzsteg Eigentum der Republik und später der Sommersitz des Bundespräsidenten wurde, während etwa die Kaiservilla in Ischl im Eigentum der Habsburger blieb, in dem sie sich bis heute befindet.<sup>9</sup>

Zu Art. II.: Die Fideikommiss-Urkunde wiederholte hier die durch die pragmatische Sanktion festgelegte Thronfolgeordnung für die Nachfolge im neuen Fideikommiss.<sup>10</sup>

Zu Art. III.: Diese Ausnahmebestimmung sorgte dafür, dass auch bei besonderen Konstellationen in der Thronfolge dem jeweiligen Monarchen die Nutzung des Fideikommisses zukam. Damit stellte sie das eigentliche Ziel des Fideikommisses sicher, nämlich ein Auseinanderfallen von Vermögensnachfolge und Thronfolge zu verhindern. Zu einer solchen besonderen Konstellation war es etwa beim Regierungsantritt Franz Josephs durch den Verzicht seines Vaters, Franz Karl, gekommen. Franz Karl war damals der „Erstgeborene aus der älteren Linie“, während Franz Joseph ein „späterer Agnat“ war.

---

<sup>8</sup> „Die Republik Deutschösterreich ist Eigentümerin des gesamten in ihrem Staatsgebiet befindlichen beweglichen und unbeweglichen hofärrischen sowie des für das früher regierenden Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens.“ StGBI. 209/1919.

<sup>9</sup> SIGMUND, Haus Habsburg 79–86, 129–138.

<sup>10</sup> Zur Thronfolge siehe TEZNER, Kaiser 124–158.

Zu Art. IV: Auch wenn im Februar 1901 wohl noch nicht absehbar war, dass die Herrschaft der Habsburger schon in nicht einmal 18 Jahren enden würde, wurde bei der Errichtung des Fideikommisses doch auch dieser Fall bedacht. Das ABGB enthielt in den §§ 618–646 detaillierte Vorschriften über Fideikommiss, wobei § 620 festlegte, dass die Nachfolge in einem Fideikommiss im Zweifel nach der Primogenitur geschehen sollte, und § 621 bestimmte, dass bei der Primogenitur die ältere Linie der jüngeren Linie vorgehen sollte. Die (Zweifels)Regeln des ABGB entsprachen somit inhaltlich der in Punkt II. angeordneten Nachfolgeregelung für das von Franz Joseph errichtete Fideikommiss.<sup>11</sup> Als die Herrschaft der Habsburger 1918 tatsächlich endete, kam Punkt IV. der Fideikommiss-Urkunde freilich nicht zur Anwendung, da das Fideikommiss 1919 als gebundenes Vermögen nach dem Habsburgergesetz enteignet wurde.

Zu Art. V: Diese Bestimmung entsprach § 1 des Familienstatuts, der festlegte, dass nur eheliche Nachkommen aus standesgemäßen Ehen Mitglieder des Erzhauses wurden. Dass dies hier ausdrücklich wiederholt wurde, hängt wohl mit dem konkreten Anlass für die Errichtung des Fideikommisses zusammen, nämlich der nicht standesgemäßen Heirat Franz Ferdinands.

Zu Art. VI: Auch hier wiederholte die Fideikommiss-Urkunde Bestimmungen der pragmatischen Sanktion, nämlich die subsidiäre weibliche Erbfolge. Ausdrücklich wurde hier nicht nur festgehalten, dass die weibliche Erbfolge nicht nur eine subsidiäre ist, sondern auch, dass innerhalb der weiblichen Linie, die zur Erbfolge gelangt, wieder die männliche Erbfolge gilt. Die Wiederholung dieser Regelung für das Fideikommiss war deshalb wichtig, weil nach § 626 ABGB Frauen grundsätzlich keinen Anspruch

---

<sup>11</sup> Zu den Vorschriften des ABGB über Fideikommiss siehe ZEILLER, Kommentar 492–578; Klang, Kommentar 274–412.

auf ein Fideikommiss hatten, wenn es der Stifter desselben nicht ausdrücklich anders angeordnet hatte. Die Bestimmung, dass eine Frau, die das Fideikommiss erworben hatte, dieses weiter besitzen sollte, auch wenn es einen männlichen Erben geben sollte, diente nur der Klarstellung.

Zu Art. VII: Das Bestreben für alle denkbaren Eventualitäten Vorsorge zu treffen, ist in der Fideikommiss-Urkunde sehr deutlich. Daher ist es nicht überraschend, dass sie auch Regelungen für das Aussterben des Hauses Habsburg-Lothringen enthält. Die Regelung entspricht inhaltlich jener des § 645 ABGB. Der letzte Inhaber des Fideikommisses hätte also bei Aussterben des Hauses volles Eigentum an dem Vermögen erworben, welches das Fideikommiss bildete.

Zu Art. VIII: Hier wird deutlich, dass es sich bei der Errichtung des Fideikommisses um eine letztwillige Verfügung handelte. Die Bestimmungen der Errichtungsurkunde sollten erst mit dem Tod Franz Josephs in Kraft treten. Zu Lebzeiten behielt sich der Kaiser die freie Verfügung über das Vermögen vor, das nach seinem Tod das Fideikommiss bilden sollte.

Zu Art. IX: Die in diesem Punkt angeführten Belastungen des Fideikommisses ergaben sich aus der besonderen Konstellation, die durch Franz Ferdinands Heirat herbeigeführt worden war und den Anlass für die Errichtung des Fideikommisses gegeben hatte.

Zu Z. 1: Obwohl es ein zentraler Zweck des Fideikommisses war, die unebenbürtigen Kinder Franz Ferdinands grundsätzlich von der Vermögensnachfolge nach Franz Joseph auszuschließen, enthielt die Fideikommiss-Urkunde doch auch Bestimmungen zur finanziellen Absicherung von Franz Ferdinands Frau und Kindern – und zwar in dem nicht unbeträchtlichen Ausmaß von einem Zehntel des gesamten Fideikommissvermögens. Diese Bestimmungen über die Versorgung von Franz Ferdinands Hinterbliebenen wurden hingegen durch das Kodizill Franz Josephs vom 16. November 1913 modifiziert.

Zu Z. 2: Bei der Errichtung des Fideikommisses musste Franz Joseph davon ausgehen, dass Franz Ferdinand sein Nachfolger werden würde. Da Franz Ferdinands allfällige Kinder aber nicht thronfolgeberechtigt waren, war weiter anzunehmen, dass Franz Ferdinands Bruder Otto oder dessen Nachkommen Franz Ferdinand auf den Thron folgen würden. Schon während der Regierungszeit Franz Ferdinands sollten die Linie seiner Regierungsnachfolger aus dem Fideikommiss begünstigt werden.

Diese Bestimmung wurde freilich nie relevant, da Franz Ferdinand nie Kaiser wurde. Als das Fideikommiss nach dem Tod Franz Josephs wirksam wurde, wurde Karl Kaiser und als solcher ohnehin der Inhaber des Fideikommisses.

Zu Z. 3: Diese Schuld gegenüber dem Familienfonds beglich Franz Ferdinand bis zu seinem Tod nicht.<sup>12</sup>

Zu Art. X: Die zuständige Behörde blieb bis zum Ende der Monarchie das Obersthofmarschallamt.

Zu Art. XI: Kaiser Karl nominierte 1917 seinen Bruder, Erzherzog Maximilian, als ersten und einzigen Fideikommiss-Kurator.<sup>13</sup>

Zu Art. XII: Das Fideikommiss wurde bis zur Enteignung aufgrund des Habsburgergesetzes von der Generaldirektion der Privat- und Familienfonde verwaltet.

Zu den Unterschriften: Franz Joseph bezog sich in der Präambel der Errichtungsurkunde ausdrücklich auf seine Machtvollkommenheit nach dem Familienstatut. Das Familienstatut enthielt aber keine Bestimmung, die irgendwelche Verfügungen des Kaisers an die Zustimmung der großjährigen Erzherzöge band.

<sup>12</sup> Gebührenrechtliche Behandlung des Allerhöchsten Familienfideikommisses, HHStA, OMaA, Kart. 512, fol. 216<sup>v</sup>.

<sup>13</sup> Allerhöchste Entschließung vom 22. 1. 1917, HHStA, OMaA, Kart. 512, 34<sup>r</sup>-41<sup>v</sup>.



Durch Gesetz vom 13. Juni 1868 war allerdings bestimmt worden, dass eine Errichtung von Fideikommissen nur mehr mit Bewilligung durch ein Reichsgesetz möglich war.<sup>14</sup> Die Errichtung des kaiserlichen Fideikommisses wurde aber nicht durch ein Reichsgesetz genehmigt, ja sie wurde sogar vor der Öffentlichkeit geheim gehalten, wie nicht zuletzt der Vermerk „geheim zu halten“ am Umschlag der Originalurkunde zeigt. Nach § 37 des Familienstatuts war der Kaiser aber bei der Disposition über sein Privatvermögen nicht an das Gesetz gebunden. Daher konnte Franz Joseph aus seinem Privatvermögen ohne Bewilligung durch ein Reichsgesetz ein Fideikommiss errichten.<sup>15</sup>

Die Errichtungsurkunde des Fideikommisses war insofern eine letztwillige Verfügung, als ihre Bestimmungen erst mit dem Tod Franz Josephs in Kraft treten sollten. Diese Urkunde wurde – wie das Testament vom selben Tag – nicht vom Kaiser selbst niedergeschrieben, sondern von derselben Kanzleikraft. Die Vorschriften des ABGB für eine fremdhändige letztwillige Verfügung wären dann eingehalten, wenn man die 18 Erzherzöge, welche die Urkunde unterfertigten, als Testamentszeugen ansähe. Die Urkunde bezeichnet sie freilich nicht ausdrücklich nicht als Testamentszeugen.

<sup>14</sup> RGBL. 61/1868, § 1.

<sup>15</sup> Es war allerdings umstritten, wie sich § 37 des Familienstatuts zu § 20 ABGB verhielt, der anordnete: „Auch solche Rechtsgeschäfte, die das Oberhaupt des Staates betreffen, aber auf dessen Privat-Eigenthum, oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten sich beziehen, sind von den Gerichtsbehörden nach den Gesetzen zu beurtheilen.“ Die Berater des Kaisers bei der Errichtung des Fideikommisses waren sich keineswegs darüber sicher, ob der § 37 des Familienstatus tatsächlich dem § 20 ABGB vorgehe, da das Familienstatut in der Monarchie nie kundgemacht worden war. Bemerkungen über die Durchführung einer Bindung von Vermögenschaften des Allerhöchsten Privatfondes auf den Todesfall vom 20. 11. 1896, HHStA, GDPFF, Reservatakten, Kart. 4.

## Das Testament vom 6. Februar 1901

### Text

#### Mein Testament

Eingedenk der Vergänglichkeit alles Irdischen und in der Absicht, rechtzeitig für die Ordnung Meiner Angelegenheiten vorzusorgen, treffe Ich mit voller Besonnenheit und nach reifer Überlegung folgenden letztwillige Anordnungen:

1.) Das Heil Meiner Seele liegt in der Hand des Allbarmherzigen. Für dasselbe soll jene Anzahl heiliger Messen gelesen werden, welche dem Hofgebrauche entspricht.

2.) In Ansehung der Bestattung und Beisetzung Meiner irdischen Reste ist der in Meinem Hause übliche Vorgang zu beobachten. Jedoch wünsche Ich die Beisetzung dieser Meiner irdischen Reste vereinigt in der Gruft Meiner Vorfahren ohne Übertragung einzelner Bestandtheile in andere Grüfte.

3.) Von dem Bestreben geleitet, Meinen Regierungsnachfolgern die Mittel zu bieten, Hilfsbedürftige zu unterstützen, Noth und Elend durch Liebesgaben zu mildern, was Ich, seitdem Mich der Allmächtige mit irdischen Gütern reichlich gesegnet hat, stets als [1v] eine Meiner heiligsten Regierungspflichten angesehen habe, fand Ich Mich bestimmt, mit der von Mir und den großjährigen Agnaten Meines Hauses unterzeichneten Urkunde vom 6. Februar 1901 einen Theil Meines Privatvermögens, und zwar die in dieser Urkunde genau bezeichneten Objekte, welche in Gemäßheit Meines Handschreibens vom 2. März 1889 insgesamt bei der Generaldirection Meiner Fonde in der „Ersten Abtheilung“ schon derzeit abgesondert geführt und verrechnet werden und eine Vermögensmasse von rund sechzig Millionen Kronen bilden, zu einem mit Meinem Ableben in Wirksamkeit tretenden Familien-Fideicommiss zu widmen, dessen Genuß in Gemäßheit obiger Satzung immer dem jeweiligen Träger der Krone zukommen soll.

4.) Die zur Entlastung der Administration angelegten Fonde, und zwar der Prager Pensionfond und der Assecuranzfond der böhmischen Güter, sollen, insoferne sie zur Zeit Meines Ablebens noch vorhanden sind, dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Fideicommissse als Vermächtnis zufallen.

5.) Zu Erben Meines sonstigen beweglichen und unbeweglichen Vermögens ernenne Ich zu drei gleichen Theilen

1, Meine Tochter Gisela, vermählte Prinzessin von Bayern, [2<sup>r</sup>]

2, Meine Tochter Marie Valérie, vermählt mit Erzherzog Franz Salvator,

3, Meine Enkelin Erzherzogin Elisabeth Marie, hinterlassene Tochter meines verewigten Sohnes, Kronprinzen Rudolfs.

Sollte aber eine Meiner Töchter oder Meine Enkelin zur Zeit Meines Todes nicht mehr am Leben sein, so treten deren eheliche Nachkommen nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ohne Unterschied des Geschlechtes zu gleichen Theilen in die Erbschaft; nur wenn solche Nachkommen nicht vorhanden wären, fällt die Anspruchquote den übrigen Theilhabern zu.

6.) Der Meinen vorbenannten Erben als Erbtheil zukommende Grundbesitz – gegenwärtig aus den Gütern Rorregg, Gutenbrunn und Persenbeug, dann Petersberg und der Kriau bestehend – ist mit Ausschluß des Besitzes in der Kriau Meiner Tochter Erzherzogin Marie Valérie auf Rechnung ihrer Erbportion zuzuweisen, und hat die genannte Erbin ihren Miterbinnen Gisela Prinzessin von Bayern und Erzherzogin Elisabeth Marie als Äquivalent für den diesen Miterbinnen als einen Bestandtheil ihrer Erbportionen zustehenden Anspruch auf je ein Drittel des vorerwähnten Grundbesitzes einen Baarbetrag herauszuzahlen, dessen Höhe zwei Dritttheilen des zur Zeit des Erbanfalles bestehenden, von der Generaldirection Meiner Fonde nachzuwei-

senden Bruchwerthes des vorbe-[2<sup>r</sup>]zeichneten Grundbesitzes gleichzukommen hat.

7.) Meiner Tochter Marie Valérie vermache Ich meine Villa in Ischl am Jainzen sammt dem dazugehörigen Waldbesitze und Parke, sowie mit der Einrichtung und allem Zugehöre, und soll ihr dieses Voluptuare von ihrem Erbtheile nicht in Abrechnung gebracht werden.

Desgleichen vermache Ich die sogenannte Gries-Villa in Ischl sammt Einrichtung und Zugehör meiner Tochter Gisela Prinzessin von Bayern unter der gleichen Bedingung der Nichteinrechnung dieses Voluptuares in ihren Erbtheil.

8.) Meinem Schwiegersohn Erzherzog Franz Salvator vermache Ich den in der Steuergemeinde Ebensee in Oberösterreich gelegenen Grundbesitz, bestehend aus dem Jagdhouse am Offensee sammt Nebengebäuden und Grundstücken im gegenwärtigen Ausmaße von 32 Joch 1115 Kl[aftern], sowie den in den Gebäuden befindlichen Hausrath und sämtliche Einrichtung und spreche den Wunsch aus, dass Mein Thronfolger in dankbarer Anerkennung der von Mir zu seinen Gunsten getroffenen Anordnungen dem genannten Erzherzoge die ausschließliche Ausübung der Jagd im Offensee'er Jagdverwaltungsbezirke überlassen wolle.

9.) Die aus Meiner Privatkasse an Klöster, Kirchen und [3<sup>r</sup>] sonstige juristische Körperschaften, dann bestimmten Personen zu leistenden, für eine bestimmte Zeitdauer zugesicherten Spenden, Gnadengaben, Pensionen, Studien- und Erziehungs-Beiträge, Lebensrenten und dergleichen sind bis zum Ablaufe jener Zeitperiode, für welche sie zugesichert werden, von Meinen Erben fortzuentrichten, während alle nicht an eine bestimmte Bezugsdauer gebundenen Leistungen dieser Art mit Meinem Ableben aufzuhören haben.

Zur Sicherstellung dieser Zahlungen haben Meine Erben aus den ihnen zustehenden Erbtheilen nach Verhältnis ihres Erbanspruches bei der Generaldirection Meiner Fonde ein Capital in zinstragenden Papier-Wertheffecten zu

erlegen, dessen Zinsertragnis zur Deckung obiger Leistungen ausreicht.

Nach Maßgabe der Reduzierung dieser Leistungen sind die frei werdenden Quoten des Bedeckungs-Capitales den Erben nach Verhältnis ihrer Eigenthumsansprüche zur freien Verfügung auszufolgen.

10.) Meine Töchter bitte ich, aus Meinem Nachlasse passende Andenken für die sämtlichen Mitglieder Meines kaiserlichen Hauses mit Einschluß der im Auslande vermählten Erzherzoginnen, dann für nächsten Verwandten aus den königlichen [3<sup>v</sup>] Häusern Bayern und Sachsen zu wählen.

11.) Auf dieselbe Art sollen allen jenen Personen, welche Mir näher standen und treue Dienste leisteten, geeignete Andenken verabfolgt werden.

12.) Jenen Dienern Meines Hofstaates, welche zur Zeit Meines Hinscheidens bei Meiner Person in Verwendung stehen (Kammerpersonale, Leibjäger, Leiblakaien, Hausdiener) soll es frei gestellt sein, entweder in den Pensionsstand zu treten oder je nach ihrer Tauglichkeit fortzudienen. In beiden Fällen soll ihnen außer ihren Hofstaatsbezügen die Hälfte der zuletzt bezogenen Gehälter aus meinem Privatvermögen als lebenslängliche Jahreszulage gesichert bleiben.

13.) Obwohl die Abhandlung Meines Nachlasses nach den Bestimmungen des Familienstatutes vom 3. Februar 1839 wegen Meiner Souverainetät nicht wie Verlassenschaftsabhandlungen anderer kaiserlicher Familienmitglieder dem Obersthofmarschallamte zustehen würde, so übertrage Ich doch zur Vereinfachung und Beschleunigung des Vorganges ausnahmsweise diesem Obersten Hofamte die Abhandlungspflege über Meine Verlassenschaft.[4<sup>f</sup>]

14.) Meinen geliebten Völkern sage Ich vollen Dank für die treue Liebe, welche sie Mir und Meinem Hause in glücklichen Tagen wie in bedrängten Zeiten bethätigten. Das Bewusstsein dieser Anhänglichkeit that Meinem Herzen

wohl und stärkte Mich in der Erfüllung schwerer Regentenpflicht.

Mögen sie dieselben patriotischen Gesinnungen Meinem Regierungsnachfolger bewahren!

15.) Meiner Armee und Flotte gedenke Ich mit Gefühlen gerührten Dankes für die Tapferkeit und treue Ergebenheit. Ihre Siege erfüllten Mich mit freudigem Stolze, unverschuldete Missgeschicke mit schmerzlicher Trauer.

Der vortreffliche Geist, welcher Armee und Flotte sowie Meine beiden Landwehren von jeher beseelte, bürgt Mir dafür, dass mein Regierungsnachfolger nicht minder auf sie zählen darf, als Ich.

16.) Diese Meine letztwilligen Verfügungen erkläre Ich als die ausschließlich allein giltigen. Sie sind in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, von welchen ein Exemplar bei dem Ministerium Meines Hauses und des Äußern verwahrt wird.

Alle anderen, wo immer sich befindlichen und wie immer lautenden früheren letztwilligen Verfügungen [4<sup>v</sup>] erkläre Ich für null und nichtig und ohne gesetzliche Kraft.

Urkund dessen habe Ich dieses Mein Testament eigenhändig gefertigt, dasselbe vor den mitunterzeichneten Zeugen ausdrücklich als Meinen letzten Willen bezeichnet und die Gegenzeichnung hiezu von Mir aufgeforderten Zeugen veranlasst.

Wien, 6. Februar 1901

Franz Joseph

Fürst Rudolf Liechtenstein als Testaments Zeuge

Eduard Graf Paar GdC als Testaments Zeuge

Agenor Graf Goluchowski k.u.k. Minister des kais. und königl. Hauses und des Aeußern als Testaments Zeuge

Emil Freiherr von Chertek als Testamentszeuge

### Kommentar

Zu Punkt 1.) Diese Bestimmung über die Anzahl der zu lesenden Messen ist im Vergleich zu frü-

heren Herrschertestamenten sehr knapp. Noch Franz Josephs Vorgänger, Ferdinand I. hatte in seinem Testament die genaue Zahl der für sein Seelenheil zu lesenden Messen mit 300 festgelegt.<sup>16</sup> Auch aus den Akten des Verlassenschaftsverfahrens geht nicht hervor, wie viele Messen tatsächlich für den verstorbenen Kaiser gelesen wurden. Auch im Ausweis über die Testamentserfüllung vom 10. Mai 1918 ist nur vermerkt, dass die dem Hofgebrauch entsprechende Zahl von Messen gelesen worden ist. Wie viele Messen das tatsächlich waren, ist nicht angeführt.<sup>17</sup>

Zu Punkt 2.) Hier bezog sich Franz Joseph auf die habsburgische Tradition Körper, Herz und sonstige innere Organe getrennt zu bestatten. Diese traditionelle dreigeteilte Bestattung wurde 1878 beim Vater Franz Josephs, Erzherzog Franz Karl, zum letzten Mal durchgeführt. Kronprinz Rudolf und Kaiserin Elisabeth wurden hingegen ohne Entnahme von Organen in der Kapuzinergruft bestattet. Die Entnahme von Herz und Eingeweiden diente ursprünglich der besseren Konservierbarkeit der Leichname für die Aufbewahrung. Durch die Entwicklung neuer Konservierungsmethoden war das im 19. Jahrhundert nicht mehr nötig.<sup>18</sup>

Zu Punkt 3.) Dieser Absatz bezieht sich auf die Errichtung des Familienfideikommisses, die am selben Tag geschah, an dem auch das Testament errichtet wurde.

Interessant ist die Begründung, die Franz Joseph in diesem Passus seines Testaments für die Errichtung des Fideikommisses gibt. Auf die Probleme wegen der morganatischen Ehe Franz Ferdinands, die eindeutig der Grund für diese Regelung waren, geht er mit keinem Wort ein; stattdessen nennt er ausschließlich karitative Zwecke. Diese Begründung findet sich nur im

Testament; in der Errichtungsurkunde des Fideikommisses werden karitative Zwecke nicht erwähnt. Im Verlassenschaftsverfahren nach Franz Joseph erlangte die im Testament gegebene Begründung dann große praktische Bedeutung, als sich die Frage stellte, wie das Fideikommiss gebührenrechtlich zu behandeln ist.

Zu Punkt 5.) Die Erbseinsetzung des Testaments wiederholte inhaltlich nur die Vorschriften der §§ 727–761 ABGB über die Intestaterbfolge. Die drei Kinder Franz Josephs hätten auch nach der Intestaterbfolge das Vermögen ihres Vaters zu gleichen Teilen geerbt (§ 732 ABGB), wobei der vorverstorbene Sohn Rudolf durch sein einziges Kind, nämlich seine Tochter Elisabeth repräsentiert worden wäre (§ 733 ABGB).

Auch die Anordnungen des Kaisers über die Nacherbfolge (gemeine Substitution), falls eine der drei Erbinnen vor ihm sterben sollte, entsprachen in ihrem Inhalt dem § 733 ABGB über die Repräsentation bei der gesetzlichen Erbfolge. Zu Punkt 6.) Franz Joseph traf in seinem Testament auch gleich Regelungen für die Aufteilung des Nachlasses zwischen seinen drei Erbinnen. Marie Valerie sollte die Immobilien erhalten und die beiden anderen Erbinnen Gisela und Elisabeth dafür in bar abfinden. Aus den Akten zum Verlassenschaftsverfahren geht hervor, dass die Aufteilung des Erbes ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden konnte.<sup>19</sup>

Zu Punkt 7.) Hier räumte Franz Joseph seinen beiden Töchtern Vorausvermächtnisse an seinen beiden Villen in Ischl ein. Das ABGB erwähnt in § 648 ausdrücklich die Möglichkeit auch den Erben Legate zu vermachen (was nach dem gemeinen Recht nicht möglich war), legte aber nicht fest, ob solche Legate auf den Erbteil anzurechnen wären oder nicht. Zur Zeit Franz Josephs ging die Rechtswissenschaft davon aus,

<sup>16</sup> HHStA, Familienurkunden, Nr. 2506.

<sup>17</sup> Ausweis über die Erfüllung der letztwilligen Anordnungen, HHStA, OMaA, Kart. 510, 622<sup>r</sup>–632<sup>v</sup>, hier 622<sup>v</sup>.

<sup>18</sup> HAWLIK-VAN DE WATER, Kapuzinergruft 22f.

<sup>19</sup> Ausweis über die Erfüllung der letztwilligen Anordnungen HHStA, OMaA, Kart. 510, 620<sup>r</sup>–635<sup>v</sup>, hier 625<sup>r-v</sup>.

dass Erben allfällige Legate zusätzlich zum Erbteil erhielten.<sup>20</sup> Trotzdem wiederholte Franz Joseph hier nochmals ausdrücklich, dass seine Töchter die Legate zusätzlich zu ihren Erbteilen bekommen sollten.

Zu Punkt 8.) Abgesehen von den beiden Vorauslegaten an Gisela und Marie Valerie war Franz Josephs Schwiegersohn Erzherzog Franz Salvator, der Mann Marie Valeries, der einzige, der namentlich bedacht wurde. Im Testament von 1889 hatte Franz Joseph auch ein Legat von 500.000 Gulden für Katharina Schratt vorgesehen.<sup>21</sup> Tatsächlich erhielt Katharina Schratt dann aber noch zu Lebzeiten des Kaisers bedeutende Geldsummen, wurde dafür aber im Testament nicht mehr bedacht.<sup>22</sup>

Zu Punkt 9.) Franz Josef zahlte an drei Verwandte erhebliche Renten, die auch von seinen Erbinnen weiter zu leisten waren, nämlich jährlich 100.000 Kronen an Stephanie Fürstin Lonyay, die wiederverheiratete Witwe seines Sohnes Rudolf, jährlich 60.000 Kronen an Mathilde Gräfin Trani, eine verwitwete jüngere Schwester von Kaiserin Elisabeth und jährlich 3.200 Kronen an Elisabeth von und zu Liechtenstein, eine Tochter seines Bruders Karl Ludwig.<sup>23</sup>

Außerdem subventionierte Franz Joseph Freiplätze an diversen Bildungseinrichtungen mit einer Gesamtsumme von 100.000 Kronen jähr-

lich. Es ist bezeichnend für seine Militär-Begeisterung, dass er acht Freiplätze für Knaben in zivilen Schulen (nämlich in den Stiftskonvikten Kremsmünster, Seitenstetten und Melk) und dreißigeinhalb Freiplätze in Militär-Bildungsanstalten finanzierte.<sup>24</sup>

74.725 Kronen gab Franz Joseph bei seinem Tod jährlich für Pensionen und Gnadengaben aus.<sup>25</sup>

Zu den Punkten 10.) und 11.) Im Nachlass des Rechtsanwalts Dr. Leopold von Teltscher, der die Töchter Franz Josephs im Verlassenschaftsverfahren vertrat, befinden sich umfangreiche und detaillierte Aufstellungen darüber, an wen welche Erinnerungstücke vergeben wurden. Beispielsweise erhielten jene Regimenter, deren Inhaber der Kaiser war, militärische Ausrüstungsgegenstände aus seinem Nachlass.<sup>26</sup>

Zu Punkt 12.) Von dieser Bestimmung waren insgesamt 15 Personen aus der nächsten Umgebung Franz Josephs betroffen, darunter auch sein Leibkammerdiener Eugen Ketterl, der eine Jahreszulage von 2.200 Kronen erhielt. Ketterl ist von Dienern des Kaisers der weitaus bekannteste, da er in der Zwischenkriegszeit seine persönlichen Erinnerungen an Franz Joseph veröffentlichte. Diese Veröffentlichung hängt unmittelbar mit der hier zugestandenen Jahreszulage zusammen. Durch die Inflation nach dem Ersten Weltkrieg hatte der jährliche Betrag von 2.200 Kronen keinen praktischen Wert mehr. Die noch lebenden Diener Franz Josephs versuchten bei dessen Erbinnen eine Valorisierung der Zulage zu erreichen, was diese aber verweigerten. Daraufhin veröffentlichte Ketterl seine Erinnerungen, um auf diese Weise eine neue Einkommensquelle zu erschließen.<sup>27</sup>

Zu Punkt 13.) § 37 des habsburgischen Familienstatuts legte fest, dass die Mitglieder des Kaiser-

<sup>20</sup> KLANG, Kommentar II, 1, 417-418. Nach dem zweiten Weltkrieg drehte der OGH diese Ansicht um. Seither sind Legate an Erben im Zweifel auf den Erbteil anzurechnen; JBl. 1953, 263.

<sup>21</sup> „Der Hofschauspielerin Frau Katharina von Kiss geborene Schratt mit welcher mich die innigste und reinste Freundschaft verbindet und welche der Kaiserin und mir in der schwersten Stunde unseres Lebens mit treuer Anhänglichkeit beigestanden ist, ist nach meinem Tode die Summe von fünfmal hunderttausend Gulden zu übergeben.“ Zitiert nach HAMANN, Meine liebe, gute Freundin 154.

<sup>22</sup> HAMANN, Meine liebe, gute Freundin 322.

<sup>23</sup> HHStA, OMAA, Kart. 510, Ausweis über die Zahlungen, die aus dem Nachlassvermögen sicherzustellen sind, fol. 480<sup>r</sup>-489<sup>v</sup>; Punkt I.

<sup>24</sup> Ebd. Punkt II.

<sup>25</sup> Ebd. Punkt III.

<sup>26</sup> HHStA, OMAA, Nachlass Teltscher, Kart. 8.

<sup>27</sup> KETTERL, Kaiser 3.

hauses bei ihren letztwilligen Verfügungen an die bestehenden Gesetze gebunden seien, nahm den Kaiser selbst aber ausdrücklich von dieser Bindung aus. Der Gerichtsstand der Mitglieder des Kaiserhauses war das Obersthofmarschallamt, das auch für Außerstreitangelegenheiten und somit auch für Verlassenschaftsverfahren nach Mitgliedern des Kaiserhauses zuständig war.<sup>28</sup> Die Zuständigkeit des Obersthofmarschallamtes für die Verlassenschaft nach Franz Joseph ergab sich aber ausschließlich aus seiner entsprechenden testamentarischen Anordnung.

Der Dualismus der Doppelmonarchie machte auch vor dem Verlassenschaftsverfahren nach dem Kaiser und König nicht halt. Das ungarische Oberstmarschallgericht nahm nämlich für sich die Zuständigkeit für die Abwicklung derjenigen Teile des Nachlasses in Anspruch, die sich in Ungarn befanden. Dem widersprach das Obersthofmarschallamt mit dem Hinweis auf den ausdrücklichen Wortlaut des Testaments. Schließlich entschied Kaiser Karl, dass das Obersthofmarschallamt für den gesamten Nachlass zuständig war, und dass das ungarische Obersthofmarschallgericht lediglich die Inventarisierung der Nachlassteile in Budapest und Gödöllö durchzuführen hatte.<sup>29</sup>

Zu den Punkten 14.) und 15.) Diese beiden Abschnitte, die keine rechtliche Relevanz hatten, sind die einzigen Teile des Testaments, die unmittelbar nach dem Tod Franz Josephs veröffentlicht wurden.<sup>30</sup>

Zu Punkt 16.) Wie viele Testamente der Kaiser vor diesem bereits errichtet hatte, lässt sich nicht mit letzter Sicherheit feststellen. Klar ist aber, dass es zumindest drei frühere Testamente gegeben haben muss. Am 28. Februar 1889 schrieb der Kaiser an Katharina Schratt, dass er die Ar-

beiten an seinem neuen Testament gerade abgeschlossen hat. Daraus geht hervor, dass er vorher schon zumindest ein Testament errichtet hatte.<sup>31</sup> Wie bereits ausgeführt, war der Tod seines Sohnes offenbar der Anlass für die Neuerrichtung seines Testaments. Am 23. Juli 1899 errichtete Franz Joseph ein neues Testament, das am 29. Juni 1900 durch ein Kodizill ergänzt wurde, in dem der Kaiser Franz Ferdinand 30 Millionen Gulden vermachte. Weder das Testament von 1899 noch das Kodizill von 1900 sind erhalten. Beide Dokumente werden aber in den Akten der Generaldirektion der allerhöchsten Privat- und Familienfonde erwähnt.<sup>32</sup> Es ist nicht bekannt, ob Franz Joseph zwischen dem Testament von 1889 und jenem von 1899 noch ein weiteres Testament errichtet hat. Das Testament von 1899 wurde schließlich nach nur eineinhalb Jahren durch ein neues ersetzt, das dann 1916 tatsächlich für die Rechtsnachfolge nach dem Kaiser relevant war.

Zu den Unterschriften: Franz Joseph schrieb sein Testament nicht eigenhändig. Es wurde von einer nicht bekannten Kanzleikraft niedergeschrieben. Damit handelt es sich um ein fremdhändiges Testament gemäß § 579 ABGB. Auch wenn Franz Joseph als Kaiser nach § 37 des Familienstatuts nicht an die Formvorschriften des ABGB gebunden gewesen wäre, hielt er sie doch ein, ja übererfüllte sie sogar, indem er nicht nur drei (wie vom ABGB vorgesehen), sondern vier Zeugen sein Testament unterschreiben ließ. Vor diesen Zeugen nahm er auch die vom Gesetz geforderte *nuncupatio*, die ausdrückliche Erklärung, dass es sich dabei um seinen letzten Willen handelt, vor.

Die vier Zeugen waren alle hochrangige Funktionäre aus Staat und Hofstaat: der Erste Obersthofmeister (Lichtenstein), der Generaladjutant

<sup>28</sup> Zum Obersthofmarschallamt siehe STROBL, Obersthofmarschallamt.

<sup>29</sup> HHStA, OMaA, Kart. 510, fol. 247<sup>r</sup>–248<sup>r</sup>, 282<sup>r-v</sup>, 285<sup>r-v</sup>, 412<sup>r-v</sup>.

<sup>30</sup> MARKUS, Kaiser 162.

<sup>31</sup> Brief Franz Josephs an Katharina Schratt, 28. 2. 1889, ediert bei HAMANN, Meine liebe gute Freundin 134–136.

<sup>32</sup> HHStA, GDPFF, Nr. 168/1901.

des Kaisers (Paar), der gemeinsame Außenminister (Goluchowski) und der Generaldirektor der Privat- und Familienfonde (Chertek). Von diesen vier Zeugen war Paar der einzige, der nicht nur das Testament von 1901, sondern auch die beiden Kodizille von 1913 und 1916 bezeugte.

## Das Kodizill vom 16. November 1913

### Text

#### Codizill

In Artikel IX der Fideicommiß-Urkunde vom 6. Februar 1901 wurde bestimmt, daß zu Lasten des Fideicommiß-Fondes aus demselben, beziehungsweise aus dessen Erträgen zu persolvieren sei

Die Zahlung eines Witwengehaltes an die Frau Gemahlin Unseres Herrn Neffen Erzherzogs Franz Ferdinand von Österreich-Este, [2<sup>r</sup>] kaiserliche und königliche Hoheit, die Frau Fürstin Sophie Hohenberg, geborene Gräfin Chotek, für den Fall ihres kinderlosen Witwenstandes und für die Dauer desselben, bestehend in den Erträgen eines Capitales von Drei Millionen (3,000.000) Kronen; für den Fall aber, als im Zeitpunkte des Eintrittes des Witwenstandes der Frau Fürstin Sophie Hohenberg aus deren morganatischen Ehe mit genannt Unserem Herrn Neffen Kinder vorhanden sein sollten, anstelle der letzteren Zuwendung:

Die Zahlung einer als Witwengehalt der Frau Gemahlin des Herrn Erzherzogs Franz-Ferdinand von Österreich-Este, kaiserliche und königliche Hoheit, der Frau Fürstin Sophie Hohenberg, geborene Gräfin Chotek, und als Sustentation der Nachkommenschaft aus deren ehelichen Verbindung mit Unserem Herrn Neffen bestimmten Annualrente, bestehend in den Erträgen eines Capitales von Sechs Millionen (6,000.000) Kronen. Die von diesem Capitale

entfallenden Revenuen werden zur Hälfte der Frau Witwe für die Dauer des Witwenstandes, zur Hälfte aber gleichtheilig den Kindern, und nach Wegfall des Witwengehaltes zur Gänze den Letzteren zukommen und sohin der ehelichen Descendenz aus der Ehe des Herrn Erzherzogs Franz Ferdinand von Österreich-Este mit der Frau Fürstin Sophie Hohenberg bis zur gänzlichen Erlöschung dieser Linie Unseres Herrn Neffen verbleiben.

Die Vertheilung der Erträge des zweitgenannten Capitales von 6,000.000 Kronen wird in dieser morganatischen Linie nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über gesetzliche Erbfolge zu erfolgen haben.

Das Capital von Drei Millionen (3,000.000) Kronen, beziehungsweise beim Vorhandensein von Kindern Sechs Millionen (6,000.000) Kronen wird in dem Fideicommissvermögen intern abzuschneiden und bis zur Erlöschung der auf dasselbe gewiesenen Prästationen unverändert als eine [3<sup>v</sup>] für den Dienst der letzteren bestimmte, besondere Masse zu behandeln und zu verwalten, nach Erlöschung der Annualrente aber mit dem Stammvermögen wieder zu vereinigen sein.

Bei dieser Verfügung war es Meine Intention, daß einerseits diese Prästationen nicht unter einen angemessenen Minimalbetrag herabsinken sollen, andererseits das auszuschneidende Bedeckungskapital mit Rücksicht auf das Vorhandensein von Kindern des genannten Herrn Erzherzogs ein Zehntel des Wertes des gesamten zum Fideicommiße bestimmten Vermögens, das ist Sechs Millionen Kronen zu repräsentieren hat, und daß daher auch die Erträge dieses Bedeckungskapitales einem Zehntel des Reinertrages des zum Fideicommiße gewidmeten Gesamtvermögens zu entsprechen haben. Infolgedessen sehe ich mich veranlaßt, hiermit zu verordnen, daß, und zwar unter Umgehung von der durch Meine vorstehende Erklärung auch formell überflüssig gewordenen internen Ausscheidung des Kapitales von Sechs

Millionen Kronen zu obgedachtem Zwecke, an die mit obigem Legate Bedachten alljährlich ein Zehntel des Reinertrages aller zum Fideicommiße bestimmten [3<sup>v</sup>] Vermögensobjekte, zumindest jedoch einen Betrag von 400.000 K., das ist Vierhunderttausend Kronen, auszubezahlen sein wird.

Schönbrunn, 16. November 1913.

Franz Joseph

Erster Obersthofmeister Fürst Montenuovo als Testamentszeuge

Generaladjutant Graf Paar als Testamentszeuge

Dr. Franz Freiherr Schiessl von Perstorff Kabinettsdirektor als Testamentszeuge

Seiner k.u.k. Apost. Majestät Generalfonds-director Franz von Hawerda-Wehrlandt als Testamentszeuge

### Kommentar

Mit seinem Kodizill von 1913 modifizierte Franz Joseph die Bestimmungen von Art. IX der Fideikommiss-Urkunde von 1901. Diese Modifikation ging auf die Initiative Franz Ferdinands zurück. Dieser führte in einem undatierten Ansuchen (wohl von 1913) aus, dass in der Familienfideikommiss-Urkunde nicht angegeben sei, aus welchen Bestandteilen das Kapital bestehen sollte, aus dessen Erträgen die Rente an seine Witwe und seine Kinder bezahlt werden sollte. (1913 waren die drei Kinder von Franz Ferdinand und Sophie bereits geboren). Franz Ferdinand fürchtete offenbar, dass unter diesen Umständen die Rente für seine Hinterbliebenen nicht ausreichend gesichert sein könnte. Stattdessen schlug er eine andere Regelung vor. Franz Ferdinand legte einen ausformulierten Entwurf für eine Ergänzung der Fideikommiss-Urkunde vor. Dieser Entwurf sah vor, dass 10 % des Jahresertrages des Fideikommisses, mindestens aber 400.000 Kronen jährlich an Franz Ferdinands Hinterbliebene gezahlt werden sollten. Die Aussonderung eines Kapitals zur Zahlung

der Renten war nach dieser Regelung nicht mehr nötig.<sup>33</sup>

Mit dem Kodizill vom 16. November 1913 setzte Franz Joseph den Vorschlag seines Neffen exakt um. Aus unbekanntem Gründen wählte er dabei aber nicht die Form eines Nachtrages zur Fideikommiss-Urkunde, wie von Franz Ferdinand vorgeschlagen, sondern die eines Kodizills. Das erscheint wenig konsequent, da Bestimmungen der Fideikommiss-Urkunde abgeändert wurden und nicht solche des Testaments. Leider geben die Akten keinerlei Anhaltspunkte, warum diese Regelungen letztendlich in einem Kodizill erfolgten.

Tatsächlich wurden die Bestimmungen des Kodizills nicht umgesetzt. Nach dem Tod Franz Josephs übertrug sein Nachfolger Karl das Gut Eisenerz-Radmer sowie 10 % der Wertpapiere des Fideikommisses in das freie Eigentum der drei Kinder Franz Ferdinands, Max, Sophie und Ernst Hohenberg.<sup>34</sup>

## Das Kodizill vom 29. Juni 1916

### Text

#### Codicill

Ich habe mit Meinem an den Generaldirector Meiner Fonde von Hawerda gerichteten Handschreiben, auf das ich hiemit verweise, dem Gemahle Meiner Enkelin Elisabeth Marie, Otto Fürsten zu Windisch-Graetz auf Grund der jüngst geschlossenen ehelichen Versöhnung und auf die Dauer des hiedurch geschaffenen ehelichen Zusammenlebens vom 1. Juli 1916 an eine in halbjährlichen Raten abzuzahlende Rente

<sup>33</sup> HHStA, GDPFF, Reservatakten, Kart. 7, Nr. 4432.

<sup>34</sup> Antrag der Generaldirektion der Privat- und Familienfonde vom 19. 5. 1917, HHStA, OMaA, Kart 512, fol. 89<sup>r</sup>–110<sup>v</sup>; VO an die Kronfideikommiss-Kassa vom 11. 6. 1917, HHStA, OMaA, Kart. 512, fol. 111<sup>r</sup>–114<sup>v</sup>.



jährlicher fünfzigtausend Kronen aus Meiner Privatkassa bewilligt und finde Mich bestimmt, folgende letztwillige Anordnungen zu treffen:

- 1.) Ich vermache hiemit abzugsfrei den Kindern aus dieser Ehe gleichtheilig ein von der Generaldirection Meiner Fonde auszuwählendes Capital in mündelsicheren Werthpapieren, welches einen Jahreszinsertrag von fünfzigtausend Kronen ergibt.
- 2.) Für den Fall, als die Voraussetzung und Grundlage der Zahlung obiger Rente über Meine Lebensdauer Bestand haben sollte, hat diese Zahlung auf die in Meinem Handschreiben festgesetzte Dauer und in der bisherigen Weise aus den Erträgen [1<sup>r</sup>] des unter 1.) vermachten Legates zu erfolgen, zu welchem Behufe das Capital bis zum Erlöschen der Rente bei der Generaldirection Meiner Fonde in Verwahrung zu bleiben hat.
- 3.) Sollte einer der Legatäre vor Erlöschen der Rente ohne eigene Nachkommen gestorben sein, so übergeht dessen Antheil an diesem Legate auf seine Geschwister, beziehungsweise deren Nachkommen nach Stämmen.

Schönbrunn, 29. Juni 1916.

Franz Joseph

Alfred Fürst Montenuovo als Testaments Zeuge  
Eduard Graf Paar GOberst als Testaments Zeuge  
Dr. Franz Freiherr Schiessl von Perstorff als Testaments Zeuge

Franz von Hawerda-Wehrlandt als Testamentszeuge

### Kommentar

Wie der Text dieses zweiten Kodizills ausdrücklich erwähnt, traf Franz Joseph die darin enthaltenen Verfügungen im Zusammenhang mit einem Versöhnungsversuch in der Ehe seiner Enkelin Elisabeth. Elisabeth hatte 1901 in nicht standesgemäßer Ehe Otto Windisch-Graetz geheiratet. Diese Heirat war Elisabeths eigener Wunsch, den sie erst nach längerer Zeit gegen

den anfänglichen Widerstand ihres Großvaters durchsetzen konnte. Dennoch entwickelte sich die Ehe keineswegs glücklich. Beide Ehepartner hatten Affären, lebten schließlich getrennt und stritten um die vier gemeinsamen Kinder. 1915 erklärte Elisabeth erstmals, sich scheiden lassen zu wollen, wobei damit die „Scheidung von Tisch und Bett“ nach §§ 103–109 ABGB und nicht die damals für Katholiken unmögliche „Trennung des Ehebandes“ nach §§ 115–117 ABGB gemeint war. Franz Joseph war aber strikt gegen eine Scheidung seiner Enkelin und erzwang 1916 eine Versöhnung des Ehepaares.<sup>35</sup>

Ein Teil des damals getroffenen Arrangements war die Aussetzung einer jährlichen Rente von 50.000 Kronen an Otto Windisch-Graetz, unter der Bedingung des weiteren ehelichen Zusammenlebens des Paares. Die Aussetzung dieser Rente erfolgte durch ein Handschreiben des Kaisers an den Generaldirektor der Privat- und Familienfonde. Mit dem Kodizill vom 29. Juni 1916 stellte Franz Joseph sicher, dass diese Rente auch nach seinem Ableben weiter gezahlt werden konnte. Im Vergleich zu anderen Renten des Kaisers an Familienmitglieder aus seinem Privatvermögen wurde diese Rente an Otto Windisch-Graetz in ganz besonderer Weise abgesichert. Bei den anderen Renten legte Franz Joseph in Punkt 9.) seines Testaments fest, dass diese von seinen Erben weiter zu zahlen waren. Hier wählte er eine andere, vergleichsweise komplizierte Konstruktion:

Er vermachte den vier Kindern von Otto und Elisabeth Windisch-Graetz ein Kapital, dessen Erträge für die Zahlung der jährlichen Rente gerade ausreichend waren. Dieses Legat sollte zur weiteren Zahlung der Rente an Otto Windisch-Graetz herangezogen werden, solange die Voraussetzungen dafür noch bestanden, konkret also solange die Ehe zwischen Otto und Elisa-

<sup>35</sup> Zur Ehe Elisabeths mit Otto Windisch-Graetz siehe: WEISSENSTEINER, Rote Erzherzogin 89–116.

beth Windisch-Graetz nicht geschieden wurde. Während dieser Zeit sollte das Kapital auch von Direktion der Privat- und Familienfonde verwaltet werden. Daraus ergibt sich, dass die Legataire, nämlich die vier Kinder von Elisabeth und Otto Windisch-Graetz, erst dann über das vermachte Kapital verfügen konnten, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung der Rente wegfallen sollten – also entweder Otto Windisch-Graetz sterben sollte, oder die Ehe von Elisabeth und Otto Windisch-Graetz geschieden werden sollte. Die Ehe wurde 1924 von Tisch und Bett geschieden und 1948 dem Bande nach.<sup>36</sup> Zu diesem Zeitpunkt existierte die Generaldirektion der Privat- und Familienfonde allerdings nicht mehr.

Mit dieser sehr ungewöhnlichen Konstruktion verfolgte Franz Joseph vermutlich zwei Ziele: Einerseits seine Urenkel zu versorgen, und andererseits die Rente für Otto Windisch-Graetz sicherzustellen, dabei aber zu garantieren, dass dieser nicht selbst über das Kapital würde verfügen können und die Rente auch nur solange erhalten würde, wie er mit Elisabeth verheiratet blieb.<sup>37</sup>

## Das Verlassenschaftsverfahren

Das Verlassenschaftsverfahren nach dem Kaiser wurde vor dem Obersthofmarschallamt in zwei voneinander unabhängigen Teilen abgewickelt, nämlich einerseits dem Verfahren bezüglich des Fideikommisses und andererseits dem Verfahren bezüglich des Allodnachlasses, über den Franz Joseph in seinem Testament verfügt hatte.

## Das Verfahren zum Fideikommiss

Die größte rechtliche Frage im Verlassenschaftsverfahren bezüglich des Fideikommisses war, wie dieser gebührenrechtlich zu behandeln sei. Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Friedrich Stritzl, Edler von Artstatt, der die Privat- und Familienfonde im Verlassenschaftsverfahren vertrat, erörterte dazu drei Möglichkeiten, nämlich Gebührenfreiheit, die Behandlung als Fideikommiss oder die Behandlung als Stiftung.<sup>38</sup>

Die völlige Gebührenfreiheit war ausgeschlossen, da der Kaiser und die anderen Mitglieder des Kaiserhauses zwar in einzelnen Bereichen (insbesondere bei der Personal-Einkommenssteuer) Steuerbefreiungen genossen, aber nicht generell von allen Steuern und Gebühren befreit waren. Schon 1855 hatte die Ministerkonferenz erörtert, wie Nachlässe innerhalb des Kaiserhauses gebührenrechtlich zu behandeln seine. Damals war entschieden worden, dass bei Erbansfällen innerhalb des Herrscherhauses die Erbgebühr nur für Immobilien entrichtet werden musste, nicht aber für bewegliches Vermögen.<sup>39</sup> Dabei blieb es auch bei den späteren Regelungen bis zum Ende der Monarchie.<sup>40</sup>

Die Behandlung als Fideikommiss hätte den Nachteil gehabt, dass die Erbgebühren bei jedem Erbgang in voller Höhe angefallen wären.<sup>41</sup> Im konkreten Fall hätte die Erbgebühr 13 % betragen, weil Franz Joseph und Karl im vierten Grad miteinander verwandt waren und das angefallene Vermögen einen Wert von über einer Million Kronen hatte.<sup>42</sup>

<sup>36</sup> Ebd. 187f.

<sup>37</sup> Leider enthalten die Reservatakten der GDPFF anders als zum Kodizill von 1913 keine Akten zur Vorgeschichte dieses zweiten Kodizills von 1916.

<sup>38</sup> Schreiben von Dr. Friedrich Stritzl an die Generaldirektion der Privat- und Familienfonde vom 29. 9. 1917, HHStA, GDPFF, Sonderreihe, Kart. 91.

<sup>39</sup> HEINDL, Ministerratsprotokolle, Nr. 313.

<sup>40</sup> Zuletzt: Kaiserliche Verordnung über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen, RGBl. 278/1915, § 3, Z. 1.

<sup>41</sup> Ebd., § 10, Abs. 2 und 3.

<sup>42</sup> Ebd., TP 2g.

Stritzl schlug daher vor, das Fideikommiss als Stiftung zu behandeln. Für Erbanfälle zugunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätsw Zwecke war seit 1915 nämlich eine einheitliche Erbgebühr von nur 2 % unabhängig vom Wert des angefallenen Vermögens vorgesehen.<sup>43</sup>

Die Urkunde von 1901 bezeichnete das damals errichtete gebundene Vermögen aber ausdrücklich als Fideikommiss und nicht als Stiftung. Außerdem enthielt die Errichtungsurkunde keinerlei Hinweise auf karitative Zwecke. Hier berief sich Stritzl nun auf Punkt 3.) des Testaments von 1901, der ausschließlich karitative Gründe für die Errichtung des Fideikommisses nannte. Das reichte nach seiner Meinung aus, um das Fideikommiss gebührenrechtlich als Stiftung zu behandeln.

Stritzl Argumente waren sehr schwach, da sowohl aus der Bezeichnung als auch dem Inhalt der Fideikommiss-Errichtungsurkunde klar hervorgeht, dass es sich bei dem Vermögen um ein Fideikommiss und eben nicht um eine Stiftung handelte.<sup>44</sup> Dennoch schloss sich der Generaldirektor der Privat- und Familienfonde Franz von Hawerda-Perstorff in seinem Vortrag vor dem Kaiser der Argumentation Stritzls an. Dieser Vortrag wurde auch von Karl genehmigt, der selbst Inhaber des Fideikommisses werden sollte und damit Nutznießer der geringeren Erbgebühr war.<sup>45</sup>

Nach der Inventarisierung des zum Fideikommiss gehörigen Vermögens ergaben sich Aktiva von 55,323.163,33 Kronen und Passiva von 5,025.702 Kronen, somit ein Wert von 50,297.461,33.<sup>46</sup>

<sup>43</sup> Ebd., TP 4.

<sup>44</sup> Zur Abgrenzung § 646 ABGB.

<sup>45</sup> Vortrag von Franz von Hawerda vom 13. 11. 1917, genehmigt am 29. 11. 1917, HHStA, GDPFF, Sonderreihe, Kart. 91.

<sup>46</sup> Nachlassausweis, HHStA, OMaA, Kart. 512, fol. 225<sup>r</sup>–228<sup>v</sup>.

Der wichtigste Punkt bei den Passiva waren jene vier Millionen Kronen, die Franz Ferdinand seit 1900 dem Familienfonds schuldete und deren Übernahme durch den Fideikommiss Franz Joseph in Art. IX Z. 3 der Errichtungsurkunde angeordnet hatte.<sup>47</sup>

Die beiden anderen in Art. IX genannten Belastungen des Fideikommisses mussten hingegen bei der Inventarisierung nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Voraussetzungen einer Apanage an Erzherzog Otto oder seine Nachkommen nach Art. IX, Z. 1 lagen nicht mehr vor, da diese Apanage nur vom Tod Franz Josephs gezahlt werden sollte, bis Otto oder einer seiner Nachfahren den Thron besteige. Mit Karl wurde aber ein Nachfahre Ottos der unmittelbare Nachfolger Franz Josephs.

Statt der Rente nach Art. IX, Z. 2 (modifiziert durch das Kodizill von 1913) hatten die Kinder Franz Ferdinands das Gut Eisenerz Radmer als freies Eigentum erhalten.<sup>48</sup>

## Das Verfahren zum Allodnachlass

Die beiden Töchter Franz Josephs, Gisela und Marie Valerie, ließen sich im Verlassenschaftsverfahren gemeinsam vom Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Leopold von Teltscher vertreten.<sup>49</sup> Seine Enkelin Elisabeth ließ sich sogar von zwei Anwälten, nämlich Dr. Erwin Bell und

<sup>47</sup> Gebührenrechtliche Behandlung des Allerhöchsten Familienfideikommisses, HHStA, OMaA, Kart. 512, fol. 216<sup>v</sup>.

<sup>48</sup> Antrag der Generaldirektion der Privat- und Familienfonde vom 19. 5. 1917, HHStA, OMaA, Kart. 512, fol. 89<sup>r</sup>–110<sup>v</sup>; VO an die Kronfideikommiss-Kassa vom 11. 6. 1917, HHStA, OMaA, Kart. 512, fol. 111<sup>r</sup>–114<sup>v</sup>.

<sup>49</sup> Vollmachtsbekanntgabe für Gisela vom 2. 12. 1916, HHStA, OMaA, Kart. 510, fol. 178<sup>r</sup>–181<sup>v</sup>; Vollmachtsbekanntgabe für Marie Valerie vom 15. 12. 1916, ebd., fol. 220<sup>r</sup>–223<sup>v</sup>.

Dr. Eduard Coumont vertreten.<sup>50</sup> Es ist bezeichnend für den Zustand der Ehe der beiden, dass sich ihr Mann Otto zu Windisch-Graetz von einem anderen Anwalt, Dr. Ludwig Kessler, vertreten ließ.<sup>51</sup>

Am 5. Jänner 1917 gaben die drei Testamentserbinnen jeweils bedingte Erbserklärungen ab.<sup>52</sup> Daher musste der Nachlass Franz Josephs gemäß § 92 Außerstreitgesetz 1854 inventarisiert werden. Diese Inventarisierung war der zeitaufwändigste Teil des Verlassenschaftsverfahrens. Die daraus hervorgegangenen Inventare bilden auch den umfangreichsten Teil der Verfahrensakten.<sup>53</sup>

Die Inventarisierung war im Frühjahr 1918 abgeschlossen und Anfang April konnten die Machthaber der Erbinnen, dem Obersthofmarschallamt eine Gesamtbewertung des Allodialnachlasses vorlegen. Dabei ergaben sich Aktiva von 84,263.717,31 Kronen und Passiva von 39,399.702,05 Kronen, somit ein reiner Nachlass von 44,864.015,26 Kronen.<sup>54</sup>

Die Aktiva setzten sich zusammen aus:

Barschaft	155,00
Mobilien	1,816.939,54
Wertpapiere, Sparbücher	68,932.209,99
Forderungen	422.354,55
Kassarestes	374,742,53
Immobilien	
Persenbeug	1,808.666,00
Rorregg	7,880.736,50
St. Petersberg	258.327,41
Krieau	1,386.000,00

<sup>50</sup> Vollmachtsbekanntgabe vom 15. 12. 1916, HHStA, OMaA, Kart. 510, fol. 224<sup>r</sup>–227<sup>v</sup>.

<sup>51</sup> Vollmachtsbekanntgabe vom 19. 12. 1916, HHStA, OMaA, Kart. 510, fol. 232<sup>r</sup>–234<sup>v</sup>.

<sup>52</sup> Erbserklärungen vom 5. 1. 1917, HHStA, OMaA, Kart. 510, fol. 241<sup>r</sup>–244<sup>v</sup>.

<sup>53</sup> HHStA, OMaA, Kart. 511–512.

<sup>54</sup> Nachweisung des Nachlasses vom 5. 4. 1918, HHStA, OMaA, Kart. 510, fol. 503<sup>r</sup>–516<sup>v</sup>.

Bauerngüter	23.767,62
Stiftungshaus Wien	375.000,00
Villa am Jainzen	837.483,86
Villa am Gries	101.184,80
Jagdhaus Offensee	46.149,51

Die Passiva bestanden aus:

Krankheitskosten	8.311,60
Schulden an Lieferanten	6.730,30
Lombardschulden Kriegsanzl.	32,700.416,67
Lebensrenten	1.632.000,00
Freiplätze	2,000.000,00
Pensionen, Gnadengaben	765.938,31
Kalendarisch befristete Lasten	105.415,00
Sonstige Passiva	175.450,00
Anteil an Regieauslagen	2,005.435,71

Die Bewertung der Wertpapiere und der Freiplätzen wurde bei der Vorlage des Nachlassausweises etwas modifiziert, sodass sich nunmehr ein reiner Nachlass von 45,914.265,26 Kronen ergab.<sup>55</sup>

Nach Abzug der Legate ergab sich daraus für jede Erbin ein Erbteil von 14,616.948,16 Kronen.<sup>56</sup>

Die Aufteilung des Nachlasses zwischen den Erbinnen gemäß Punkt 6.) des Testaments ging offenbar ohne Schwierigkeiten vor sich.

Unklarheiten bestanden allerdings bezüglich der gebührenrechtlichen Beurteilung des Verlassenschaftsverfahrens. Nach § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915 waren Erbanfälle aus den Nachlässen von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses an andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses hinsichtlich des beweglichen Vermögens von der Erbgebühr befreit.<sup>57</sup>

<sup>55</sup> Schreiben der Erbenmachthaber an das OMaA, HHStA, OMaA, Kart. 510, fol. 501<sup>r</sup>–502<sup>v</sup>.

<sup>56</sup> Verteilung des Nachlasses vom 5. 4. 1918, HHStA, OMaA, fol. 534<sup>r</sup>–541<sup>v</sup>.

<sup>57</sup> RGBl. 278/1915.

Zu Zugehörigkeit zum Erzhaus war grundsätzlich durch das Familienstatut von 1839 geregelt. Dieses legte in § 1 fest:

„Das Allerhöchste Erzhaus besteht: [...] aus den Herren Erzherzogen und Frauen Erzherzoginnen, welche von des regierenden Kaisers Majestät, oder von einem der Söhne der gemeinschaftlichen Stammeltern, der Kaiserinn und Königin Maria Theresia und des Römischen Kaisers Franz I. M.M. aus standesgemässer von dem jedesmaligen Allerhöchsten Familien-Oberhaupter genehmigter Ehe in männlicher Linie abstammen, und zwar die Frauen Erzherzoginnen, in so lange sie nicht außer dem Erzhause standesmäßig vermählt sind, endlich aus den anerkannten Gemahlinnen der Herren Erzherzoge, auch als Witwen, so lange sie im Witwenstande verbleiben.“

Franz Josephs Tochter Gisela war somit seit ihrer Heirat mit Prinz Leopold von Bayern nicht mehr Mitglied des Erzhauses im Sinne des Familienstatuts.

Marie Valerie war hingegen weiterhin ein Mitglied des Erzhauses, dies allerdings nicht als Tochter Franz Josephs, sondern als Ehefrau des Erzherzogs Franz Salvator.

Elisabeth schließlich hatte vor ihrer nicht standesgemäßen Heirat mit Otto zu Windisch-Graetz am 22. Jänner 1902 ausdrücklich auf ihre Zugehörigkeit zum Kaiserhaus verzichtet. Franz Joseph gestattete ihr aber, den Titel „Erzherzogin“ und die Anrede „kaiserliche Hoheit“ zu behalten.<sup>58</sup>

Um Klarheit in der für die Erbfolge entscheidenden Frage der Zugehörigkeit zum Erzhaus zu erlangen, holte das Obersthofmarschallamt eine diesbezügliche Auskunft beim gemeinsamen Außenministerium ein, das als Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses dafür zuständig war. In seiner Antwort führte das Ministerium dazu aus, dass tatsächlich nur Ma-

rie Valerie Mitglied des Erzhauses im Sinne des Familienstatuts sei, dass sich aber in der Praxis ein weiterer Begriff der Zugehörigkeit zum Kaiserhaus entwickelt habe, und dass nach diesem weiteren Begriff auch Gisela, nicht aber Elisabeth als Mitglied des Kaiserhauses anzusehen sei.<sup>59</sup>

Entsprechend dieser Auskunft des Ministeriums wurden die Erbgebühren vom Obersthofmarschallamt bemessen. Elisabeth erhob gegen diese Bemessung Rekurs mit der Begründung, dass sie weiterhin ein Mitglied des Kaiserhauses sei, weil sie sich weiter „Erzherzogin“ nennen dürfe. Dieser Rekurs wurde vom Oberlandesgericht Wien abgewiesen<sup>60</sup> und auch der dagegen erhobene Revisionsrekurs wurde vom Obersten Gerichtshof verworfen.<sup>61</sup>

Am 9. Oktober 1918 wurde der Nachlass Kaiser Franz Josephs seinen drei Erbinnen eingewortet.<sup>62</sup> Gut einen Monat später endete die Regierung der Habsburger. Ihre Erbschaft blieb den drei Erbinnen auch in der Republik (Deutsch-)Österreich erhalten, da es sich dabei um Privatvermögen und nicht um gebundenes Vermögen im Sinne des Habsburgergesetzes handelte.

<sup>59</sup> Schreiben des Außenministeriums an das OMaA vom 20. 4. 1918, HHStA, OMaA, Kart. 510, fol. 776<sup>r</sup>–781<sup>v</sup>.

<sup>60</sup> Beschluss des OLG Wien vom 18. 9. 1918, HHStA, OMaA, Kart. 510, fol. 674<sup>r</sup>–675<sup>r</sup>.

<sup>61</sup> Beschluss des OGH vom 29. 10. 1918, HHStA, OMaA, Kart. 510, fol. 749<sup>r</sup>.

<sup>62</sup> Einantwortungsurkunde vom 9. 10. 1918, HHStA, OMaA, Kart. 510, fol. 701<sup>r</sup>–702<sup>v</sup>.

<sup>58</sup> HHStA, Familienurkunden Nr. 2845.

## Literatur:

- Steven BELLER, Francis Joseph (London 1996).
- Jean-Paul BLED, Francois-Joseph (Paris 1987).
- Wilhelm BRAUNEDER, Die Pragmatische Sanktion als Grundlage der Monarchia Austriaca von 1713 bis 1918, in: Wilhelm BRAUNEDER, Studien Bd.1: Entwicklung des öffentlichen Rechts (Wien 1994), 85–115.
- Egon Cäsar CONTE CORTI, Der alte Kaiser (Graz–Salzburg–Wien 1955).
- Christian DICKINGER, Franz Joseph I. Die Entmythisierung (Wien 2002).
- Heinrich DRIMMEL, Franz Joseph. Biographie einer Epoche (Wien–München 1983).
- Brigitte HAMANN (Hg.), Meine liebe, gute Freundin! Die Briefe Kaiser Franz Josefs an Katharina Schratt (Wien 1992).
- Magdalena HAWLIK VAN DE WATER, Die Kapuzinergruft (Wien <sup>2</sup>1993).
- Waltraud HEINDL (Bearb.), Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867, III. Abt.: Das Ministerium Buol-Schauenstein, Bd. 4: 23. Dezember 1854–12. April 1856 (Wien 1987).
- Franz HERRE, Kaiser Franz Joseph von Österreich (Köln 1978).
- Gerd HOLLER, Gerechtigkeit für Ferdinand. Österreichs gütiger Kaiser (Wien 1986).
- Eugen KETTERL, Der alte Kaiser wie nur Einer ihn sah (Wien 1929).
- Heinrich KLANG (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 2, Halbbd. 1: §§ 531–858 (Wien <sup>1</sup>1935).
- Gerhard KOHL, Familienfideikommiss, in: Thomas OLECHOWSKI, Richard GAMAUF (Hgg.), Studienwörterbuch Rechtsgeschichte und Römisches Recht (Wien <sup>2</sup>2010), 136–137.
- Georg MARKUS (Hg.), Der Kaiser. Franz Joseph I. Bilder und Dokumente (Wien–München <sup>2</sup>1985).
- Alan PALMER, Franz Joseph I. (München 1995).
- Josef REDLICH, Kaiser Franz Joseph von Österreich. Eine Biographie (Berlin 1928).
- Christoph SCHMETTERER, „Geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich“ Die persönliche Rechtsstellung des Kaiser von Österreich im Konstitutionalismus, in: Journal on European History of Law 1 (2010), Nr. 2, 2–8.
- Christoph SCHMETTERER, Die Rechtsstellung der Mitglieder des österreichischen Kaiserhauses von 1839 bis 1918, in: Journal on European History of Law 2 (2010), Nr. 1, 15–20.
- Anna Maria SIGMUND, Das Haus Habsburg - Habsburg Häuser. Leben und Wohnen einer Dynastie (Wien 1995).
- Eduard STROBL, Das Obersthofmarschallamt Sr. k.u.k. Apostol. Maiestät (Innsbruck 1908).
- Friedrich TEZNER, Der Kaiser (Wien 1909).
- Karl TSCHUPPIK, Franz Joseph I. Der Untergang eines Reiches (Hellerau bei Dresden 1928).
- John VAN DER KISTE, Emperor Francis Joseph (Stroud 2005).
- Friedrich WEISSENSTEINER, Die rote Erzherzogin. Das ungewöhnliche Leben der Tochter des Kronprinzen Rudolf (Wien 1982).
- Franz von ZEILLER, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der oesterreichischen Monarchie, Bd. 2 (Wien–Triest 1812).

## Abkürzungen:

- GDPFF Generaldirektion der Privat- und Familienfonde
- OMaA Obersthofmarschallamt
- TP Tarifpost